
Gemeindepolizeireglement

Gemeinderatsbeschluss Nr. 850 vom 31. Oktober 2005

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)

das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

die Gemeindeordnung vom 22. Juni 2000

beschliesst:

Artikel 1

Zweck Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Artikel 2

Zuständigkeit ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

Artikel 3

Demonstrationen, Versammlungen
 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Artikel 4

- Fundbüro
- ¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.
- ² Kann die rechtmässige Eigentümerin beziehungsweise der rechtmässige Eigentümer nicht festgestellt werden, so können die Fundgegenstände nach Ablauf von einem Jahr von der Gemeinde verwertet werden. Eine frühere Verwertung ist möglich, wenn die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder schnellem Verderben ausgesetzt ist. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.
- ³ Der Eigentumserwerb an der Fundsache richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 722 ZGB.

Artikel 5

- Lärm
- ¹ Von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.
- ² Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Freitag, ab 20.00 Uhr (am Samstag ab 18.00 Uhr) bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr verboten. An Sonntagen und an den öffentlichen Feiertagen generell ist der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten verboten.
- ³ Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.
- ⁴ Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin für die Einhaltung der vom Regierungsstatthalter gemachten Auflagen verantwortlich.
- ⁵ Die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

Artikel 6

- Verbrennen von Abfällen
- ¹ Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn dadurch nur wenig Rauch entsteht.
- ² Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist verboten.

Artikel 7

- Feuerwerk ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
- ² Die Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

Artikel 8

- Hundehaltung ¹ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- ² Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.
- ³ Hundekot ist durch die betreffende Halterin beziehungsweise den betreffenden Halter unverzüglich zu beseitigen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

Artikel 9

- Reiten Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Artikel 10

- Tierschutz Die Gemeindepolizeibehörde kann für die Beurteilung von Missständen in der Tierhaltung externe Fachstellen beiziehen.

Artikel 11

- Naturschutzgebiet Römerareal ¹ Für das Naturschutzgebiet Römerareal gelten die Schutzbestimmungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 1997.

²Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Artikel 12

Reklamen ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Artikel 13

Campingverbot ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Artikel 14

Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen ¹ Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Plätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

² Ein Fahrzeug, welches Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Strassen oder Plätzen behindert, kann auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

³ Der Gemeinderat kann das Parkieren auf öffentlichem Grund mit geeigneten Massnahmen einschränken oder bewirtschaften.

Artikel 15

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit einer Busse von 5⁰/₀₀ des steuerbaren Einkommens bestraft.

Die Busse beträgt mindestens 100 jedoch höchstens 5'000 Franken.

- a Artikel 3 Abs. 4
- b Artikel 5 Abs. 1, 2 und 3
- c Artikel 6 Abs. 2
- d Artikel 7 Abs. 1
- e Artikel 8 Abs. 2, 3 und 4
- f Artikel 9
- g Artikel 12 Abs. 1 und 2
- h Artikel 13 Abs. 1
- i Artikel 14 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 16

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:
Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Orpund vom 14. Juni 1984

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Orpund, 12.01.2006

GEMEINDERAT ORPUND

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. R. Schmid sig. M. Tüscher

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 21.06.2000 während 60 Tagen vom 03.11.2005 bis 03.01.2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Referendumsfrist wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 44 vom 03.11.2005 publiziert.

Orpund, 12. Januar 2006/ps

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Tüscher

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Artikel 1 Zweck	1
Artikel 2 Zuständigkeit	1
Artikel 3 Demonstrationen, Versammlungen	1
Artikel 4 Fundbüro	2
Artikel 5 Lärm	2
Artikel 6 Verbrennen von Abfällen	2
Artikel 7 Feuerwerk	3
Artikel 8 Hundehaltung	3
Artikel 9 Reiten	3
Artikel 10 Tierschutz	3
Artikel 11 Naturschutzgebiet Römerareal	3
Artikel 12 Reklamen	4
Artikel 13 Campingverbot	4
Artikel 14 Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen	4
Artikel 15 Strafbestimmungen	5
Artikel 16 Aufhebung von Erlassen	5
Artikel 17 Inkrafttreten	5

Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten